

# Von einem Mord und seinen tödlichen Folgen

Autor(en): **Lehmann, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Toggenburger Jahrbuch**

Band (Jahr): - **(2012)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-882788>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Von einem Mord und seinen tödlichen Folgen

Beim Weiler Wigetshof in der Gemeinde Oberhelfenschwil, dort, wo die Strasse nach Lichtensteig in den Wald hinein- und dann steil abwärts führt, stand während Jahrzehnten ein Gedenkstein für das Mädchen Frida Bruggmann, das vor über hundert Jahren an dieser Stelle ermordet worden ist. Der Stein ist vor einiger Zeit verschwunden, die Erinnerung an den Mord sowieso schon lange verblasst. Nachforschungen über den Verbleib des Gedenksteins und über die Tat, an die er erinnerte, haben zu einem erstaunlichen Resultat geführt. Von dieser Mordtat ging eine Bewegung aus, die zu einem wichtigen, wenn auch zum Glück überwundenen Entscheid in der Geschichte des schweizerischen Strafrechts führte.

*Emil Lehmann*

Am 22. November 1878 wurde die elfeinhalbjährige Frida Bruggmann aus Oberhelfenschwil von ihren Eltern mit Spulen in die Fabrik von E. Stähelin im Hof bei Lichtensteig geschickt. Am späteren Nachmittag um vier Uhr war sie auf dem Rückweg durch den Wald Langensteig, nur wenige hundert Meter vom Weiler Wigetshof entfernt. Weil bereits Schnee gefallen war und weil sie ein Bündel Garn nach Hause bringen sollte, war Frida Bruggmann mit einem Schlitten unterwegs. Sie muss vor sich einen knapp vierzig-jährigen Mann gesehen haben, der jedenfalls nicht sehr gut angezogen war. Der Mann marschierte nicht sehr schnell in Richtung Wigetshof. Frida Bruggmann überholte ihn. Ein paar Augenblicke später wurde sie von dem Mann von hinten gepackt. Was dann geschah, kennt man nur aus den Schilderungen dieses Mannes, wie er sie dem Untersuchungsrichter, Bezirksammann Hermann Steger, in den Einvernahmen dargelegt hat, und aus dem Untersuchungsbericht des Amtsarztes, der die Leiche der kleinen Toten untersucht hat.

«Was dieser Mann, Johann Bleiker aus Wattwil, mit Frida Bruggmann angestellt hat, sträubt sich die Feder niederzuschreiben», heisst es im ersten Bericht über den Mord im «Toggenburger Boten» am 27. November 1878. Zwar hat Frida Bruggmann

Der Hof Feld oberhalb von Oberhelfenschwil, wo das Mädchen Frida Bruggmann gelebt hat. Die Foto zeigt die Liegenschaft in den 1960er Jahren. Das Anwesen wurde später abgebrochen.  
Foto: Privatbesitz.



versucht, Bleiker mit Geld, das sie bei sich trug, abzuwimmeln. «Da hend er en Franke», habe sie zu ihm gesagt, sagt Bleiker im Verlauf der Verhöre, sie habe wohl gemeint, ihn so los zu werden. Aber Bleiker hatte anderes im Sinn. Er warf das Kind auf den Boden und versuchte es zu vergewaltigen. Das sei misslungen, gibt Bleiker im Verhör an, da habe er sie mit seinen Fäusten ins Gesicht geschlagen und gewürgt. Dann habe er sie abseits in den Wald hineingeschleppt, das Kind weiter gewürgt und noch einmal versucht, sich an ihm zu vergehen. Ob Bleiker sein Opfer schon vor diesem zweiten Notzuchtversuch getötet hat oder erst nachher, ist nicht bekannt. Als die Kleine tot war, nahm er ihr eine Schleife ab und steckte sie in den Sack in der Absicht, sie selber zu gebrauchen. Dann warf er den geschundenen und blutigen Körper den Abhang hinunter, in das kleine Tobel, das gegen Dietfurt hinab führt.

Bleiker, der im Verhör angibt, sich der Schwere des Verbrechens bewusst gewesen zu sein, aber keine Reue empfunden zu haben, setzte hierauf seinen Weg fort und ging zum Hof der Familie Graf im Buchberg oberhalb des Weilers Wigetshof, wo er für den anderen Tag zum Dreschen erwartet wurde.

Die Bäuerin Maria Graf wunderte sich beim Eintreten des ihr nicht bekannten Fremden, der offenbar nicht die geringsten Anstalten gemacht hatte, die Blutspuren an seiner Kleidung und seinen Händen zu entfernen. Frau Graf fragte Bleiker nach der Herkunft der Blutspuren und bemerkte, er sehe gerade aus, als «ob er am Ende jemanden getötet habe». Bleiker antwortete nur: «Nei, was säged au Ehr, bi mim Lebe!» und erklärte die Blutspuren damit, dass er sich an einem Schlitten verletzt habe. Der Bursche habe ihr nicht gefallen, erklärte Maria Graf weiter



in der Einvernahme. Er wurde aber verköstigt und begab sich bald darauf zu Bett.

Die Eltern von Frida Bruggmann, wohnhaft im heute nicht mehr existierenden Hof Feld oberhalb des Dorfes von Oberhel-fenschwil, machten sich zuerst kaum Sorgen, zumal sie ihr Kind schon öfters mit Aufträgen nach Lichtensteig geschickt hatten. Auch als ihr Bruder Gallus gegen Abend mit dem Schlitten des Mädchens nach Hause kam, den er am Langensteig auf der Strasse gefunden hatte, dachten die Eltern zuerst, ihr Kind habe eine Kameradin begleitet.

Später, unruhig geworden, machte sich der Vater mit einer Laterne auf, um sein Kind zu suchen. Im Wigetshof erfuhr er in einer Wirtschaft, dass am Nachmittag auf dem Weg nach Dietfurt ein Mann ein Kind verfolgt habe. Der habe gesagt, dass er beim Bauern Graf auf dem Buchberg übernachtet werde.

Mehrere Männer machten sich dann mit Bruggmann zusammen auf die Suche nach seinem Kind. Am Platz, wo Gallus Bruggmann den Schlitten gefunden hatte, bemerkten sie Fussspuren und Blutflecken, konnten das Kind aber in der Nacht nicht finden, obwohl sie das ganze Tobel durchsuchten. Langsam kam Bruggmann zur Überzeugung, dass an seinem Kind ein Verbrechen begangen worden sei. Er kehrte aber trotzdem nach Hause zurück.

Dort wurde er später von drei Männern aufgesucht, die ihm berichteten, dass beim Bauern Graf auf dem Buchberg der zum Dreschen bestellte Mann am späteren Nachmittag mit blutigen Händen und Ärmeln ins Haus gekommen sei. Die Vermutung, dass damit der Mörder gefunden sei, lag auf der Hand.

Die Männer holten sich darum beim Gemeindeamtsstellvertreter die Ermächtigung, den Mann festzunehmen, und begaben sich zu Graf, «wo der fragl. Kerl bereits in der Stube auf der Ofenbank sass & das Geständnis abgelegt hatte, das Kind ermordet zu haben», wie Vater Gallus Bruggmann in der Einvernahme sagte, ohne dass sich Bleiker gegenüber den Männern über die weiteren Umstände ausgelassen hätte. Man schickte nach dem Landjäger in Lichtensteig, welcher den Mörder in Gewahrsam nahm und ihn nach Mitternacht nach Lichtensteig brachte.

Liest man die Zeitungsmeldungen dieser Tage, so verlief diese Festnahme nicht ganz so ordentlich. Der «Toggenburger Bote» berichtet in der Ausgabe vom Mittwoch, den 27. November: «Begreiflicherweise herrschte grosse Verbitterung unter der Bevölkerung und nur die Achtung vor dem Gesetze vermochte die Leute abzuhalten, selbst Rache an dem Mörder zu neh-



men.» Und in den nur samstags erscheinenden «Toggenburger Nachrichten» vom 30. November heisst es sogar, der Vater des ermordeten Kindes, der schon kurz zuvor durch den Tod einer älteren Schwester von Frida schwer getroffen worden war, habe nur mit Mühe davon abgehalten werden können, «selbst als Rächer gegenüber diesem Unhold aufzutreten», was die Frau des Bauern Graf in ihrer – nota bene mit den drei Kreuzen einer Analphabetin gezeichneten – Zeugenaussage bestätigt.

### **Ein Mörder beschreibt sein Leben**

Die Urteile über den Täter waren nicht nur bei den bei der Festnahme Anwesenden rasch gemacht. Auch die beiden Toggenburger Zeitungen schreiben in ihren ersten Meldungen vom «Unhold», «Schurken» und «Scheusal» Bleiker. Ein Blick in das Leben des Mörders zeigt aber über seine Tat hinaus Aspekte, die nicht einfach übersehen werden können. Auch wenn es nicht darum geht, aus einem Täter ein Opfer zu machen, so ist sicher: Es gab auch eine Tragödie im Leben des Täters, die in seiner Mordtat zu einem auch für ihn zerstörerischen Ende führte.

Einblick in sein Leben gibt die *Lebensbeschreibung*, die Bleiker im Dezember 1878 in St.Gallen zu Papier gebracht hat, während er dort auf seinen Prozess wartete. Diese zehnsseitige Lebensbeschreibung, die wie alle anderen Akten heute im Staatsarchiv in St.Gallen aufbewahrt wird, beginnt so:

*«Johann Bleiker von Wattwil wurde geboren 1840 den 11. Juli und als einjähriges Bublein der Mutter Armuth wegen ins dortige Waisenhaus untergebracht, wo ich aufs beste gepflegt wurde. (...) Auch hatte mir die Mutter in meinen ersten Schuljahren gesagt dass ich kein Vater habe und ich also unehlich sei, und was ich in jungen Jahren schon spürte hatte ich keine grosse Pflege von ihr erhalten.»* Bleikers Lebensbeschreibung beginnt mit einem Fehler – er wurde tatsächlich am 11. Juli 1839 geboren – und mit Auslassungen, was das Leben seiner Mutter Susanne Bleiker angeht. Diese hatte 1832 ihren Mann verloren, war später wieder schwanger geworden und wurde 1841 ins Armenhaus Wattwil gebracht, bei welcher Gelegenheit die Behörden ihr den zweijährigen Knaben wegnahmen. Bleikers Mutter ist gemäss einer Notiz in den Akten der Strafanstalt St.Jakob, wo Bleiker seine Strafe absitzen musste, im Jahr 1870 in Krinau gestorben. Nach einer Bemerkung in seiner Lebensbeschreibung könnte Bleikers Mutter aber bereits schon vor seiner Konfirmation gestorben sein. Ob er zu seiner Mutter noch irgendeine Beziehung hatte, ist nicht bekannt.



Das von beiden Konfessionen benutzte Waisenhaus Wattwil hinter der Kirche. 1864 wurde der Standort verlegt, das Haus 1973 abgerissen. Foto: TML.

Bleiker hat für die Zeit im Waisenhaus durchaus lobende Worte. Er besuchte die Schule in Wattwil und lernte dort – wie die Lebensbeschreibung zeigt – bemerkenswert sorgfältig und auch in einer zwar von der Mundart geprägten, aber doch auch weitgehend korrekten Sprache zu schreiben. Im Jahr 1857 wurde er konfirmiert und trat wenige Monate später eine Stelle als Tagelöhner bei einem Gerber Kappler in der Nähe von Wattwil an, wo er drei Jahre arbeitete. Als der Lehrling im gleichen Betrieb, sein *«guter Kamerad»*, um 1860 die Lehre abschloss und wegzog, ging Bleiker mit ihm nach St.Gallen, kehrte aber vier Tage später zurück, ohne dass dieser Ausflug Konsequenzen gehabt hätte.

Drei Wochen später allerdings wollte Bleiker weg. Er beschaffte sich die nötigen Schriften und erhielt, wie er schreibt, von seinem Arbeitgeber ein gutes Zeugnis. In den amtlichen Unterlagen zum Prozess gegen Bleiker tönt dieses Urteil allerdings anders: *«mürrisch»*, *«in sich gekehrt»*, *«gegen Arbeitsaufforderungen trotzig und arrogant»*.

Bleiker wandte sich wieder St.Gallen, Rorschach und Rheineck zu, fand aber keine Arbeit. Seine Reise nahm überhaupt



keine gute Wendung: Schon in Rorschach verlor er wegen fehlender Sorgfalt seine Schriften. Und bald noch mehr: *«Ich war unterwegs flüchtig und kam schnell ums Geld in den Wirtshäusern und kam durch meine Dummheit von meinen schönen Kleidern zu ganz geringen Kleidern. Jetzt ohne gute Kleider, ohne Geld und ohne Schriften ist nicht mehr gut reisen.»*

Bleiker lässt sich, nachdem er in Wil an zwei Tagen eine Hilfsarbeit ausgeführt hat, zu einem Diebstahl verleiten. Sein Versuch, in einem Wirtshaus seine Schuhe gegen ein Paar Stiefel zu vertauschen, endet mit der Verhaftung und polizeilichen Überstellung nach Wattwil ins Armenhaus, wo er mit Arrest bestraft wurde und ein Jahr blieb und sich – nach seinen Angaben – gut hielt und darum wieder die Erlaubnis erlangte, eine Arbeit anzunehmen.

Nach einem weiteren Jahr Arbeit bei einem Gerber suchte Bleiker in der Umgebung von Wattwil eine andere Arbeit, fand aber nichts und wurde, weil er ziemlich schlecht gekleidet war, *«polizeilich wieder ins Armenhaus geliefert, wo ich ziemlich hart gestraft wurde.»*

Bleiker riss wieder aus, arbeitete drei Monate beim Bau der Toggenburger Bahn, musste aber – wegen eines kranken Armes arbeitsunfähig geworden – ins Armenhaus zurück, riss wieder aus, arbeitete Wochenweise in der weiteren Umgebung von Wattwil und wurde schliesslich von der Polizei als Ausreisser wieder ins Armenhaus Wattwil zurückgebracht, wo er mit Arrest und Kettenstrafe bestraft wurde.

Stein aus dem Armenhaus  
Bütschwil, dessen Eisenkette  
durchgerostet ist. An den Beinen  
angekettete Steine oder Holz-  
klötze sollten die Insassen am  
Weglaufen hindern.  
Um 1900, TML.







Ob diese Angaben Bleikers im Einzelnen stimmen und wie sie genau zu datieren sind, ist unklar. In einem Leumundszeugnis der Gemeinde Wattwil sind die Daten der Ein- und Austritte Bleikers aus dem Armenhaus auf den Tag genau angegeben und erwecken zumindest den Anschein von Genauigkeit. Demnach hätte Bleiker bis 1861 bei Gerber Kappler gearbeitet und wäre erst im Juli 1861 wegen Arbeitslosigkeit ins Armenhaus gekommen, um schon im August des gleichen Jahres wieder entlassen zu werden. Als nächstes Eintrittsdatum ins Armenhaus erscheint in diesem Leumundszeugnis erst wieder der Juni 1866, als Bleiker «infolge seines leichtsinnigen Lebenswandels an Kleidern entblösst» ins Armenhaus Wattwil eintrat. Das Gleiche wiederfuhr Bleiker im Dezember 1867. Er blieb dann bis Anfang Februar 1869.

Vermutlich in dieser Zeit lernte Bleiker im Armenhaus Susanne Bräker kennen, eine Bekanntschaft, die unterbrochen wurde, als Bleiker das Armenhaus, «weil er sich im Uebrigen gut betragen hatte», wieder verlassen durfte.

Er fand Arbeit und Unterkunft im Bunt bei Wattwil. Dort wurde er schon bald von Susanne Bräker besucht, was zu einer Auseinandersetzung mit dem Zimmervermieter führte: «Weil es vom Kostmeister so ein Aufsehen gab wegen der Bekanntschaft,

Altes Armenhaus Wattwil rechts über der (damals paritätisch genutzten) Kirche. Der klassizistische Bau brannte 1919 nieder. Foto um 1890. TML.

*so wurde ich zornig und machte mich mit ihr fort, es war Sonntag Abend wir gingen nach dem Hummelwald zu und kehrten im dortigen Wirtshaus zum Rössli ein, tranken miteinander etwas Wein und assen etwas dazu, wir blieben dort übernacht im gleichen Bette und wir waren beide einig geworden durch den gehörigen Missbrauch ein Kind herzustellen, es geschah auch so.»*

Allerdings, so schreibt Bleiker, sei er dann von der Bräkerin «amtlich verklagt» worden. Beide wurden bezirksamtlich verhört, vor Bezirksgericht gebracht und verurteilt. Bleiker schreibt: «Ich erhielt Strafe von 8 Tagen Gefängnis mit zweimal essen per Tag und sie hatte 1 Jahr Zuchthausstrafe auszuhalten.»

Nach dem Absitzen der Strafe musste Bleiker ins Armenhaus zurück. Im Leumundszeugnis wird ein Wiedereintritt im Dezember 1869 erwähnt. Er schreibt dazu: «Nach der Strafe musste ich wieder eine Zeit lang ins Armenhaus und blieb so ungefähr ½ Jahr drin, dann riss ich wieder aus, und das Ausreissen kommt Alles daher weil ich als junger kräftiger Bursche mich schämte, vor andern Leuten im Armenhause zu sein und an die Feldarbeit die Kost nicht hinlänglich war und so schaffte, und kein Bazzen Geld verdienen konnte.»

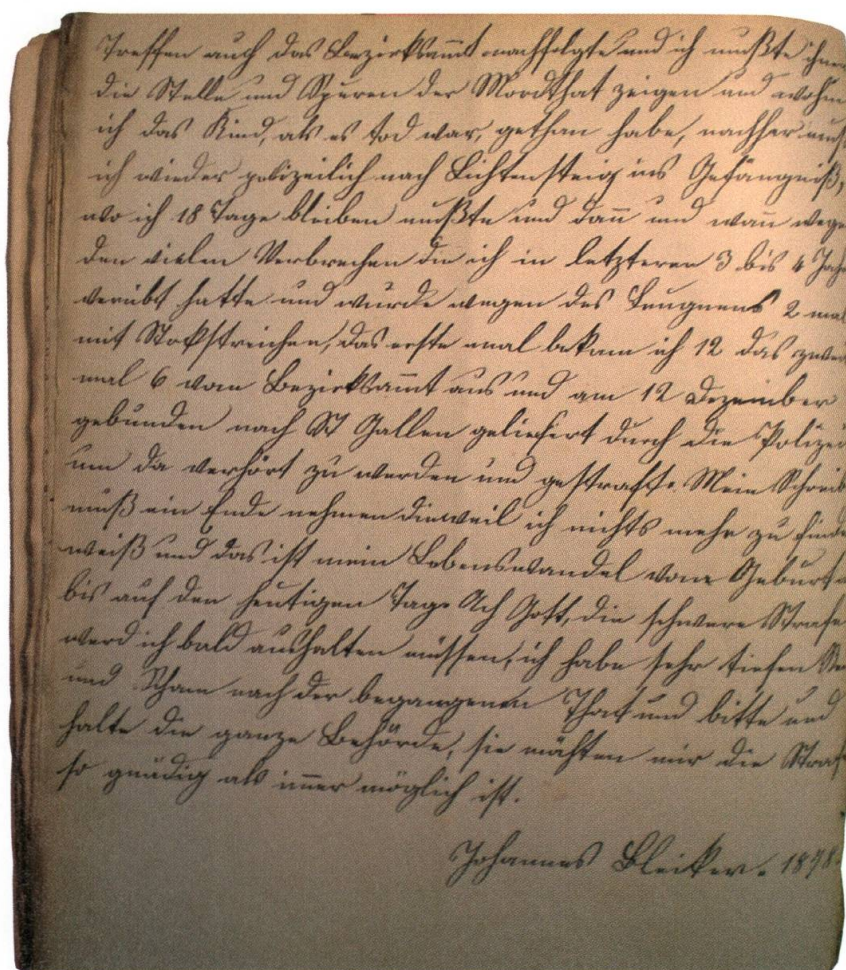
Am 13. März 1871 entwich Bleiker wieder aus dem Armenhaus, wurde aber schon am 19. März polizeilich zurückgeführt, und dieses Spiel setzte sich bis 1876 immer wieder fort. Mehrheitlich nachdem er ausgerissen war, wurde Bleiker in diesen Jahren mindestens fünf Mal von der Polizei ins Armenhaus zurückgeführt.

Es scheint aber, dass mit diesem Ausreissen auch der endgültige Absturz Bleikers beginnt, der schon bis zu diesem Zeitpunkt ein prekäres Leben geführt hatte. Er schlägt sich mit tageweisen Arbeiten bei Bauern und kleinen Handwerkern durch, zuerst im Obertoggenburg, dann in Lichtensteig, wo er mit einem Auftraggeber wegen des nicht bezahlten Lohnes in Streit gerät und glaubt, sich mit dem Diebstahl von Kleidern schadlos halten zu können, die er im Wigetshof in Oberhelfenschwil verkauft. Kurz darauf habe er bei Wattwil zwei Schulkinder geschlagen, schreibt Bleiker, was zu einer Klage und zu einem polizeilichen Verhör führte. Einige Tage Gefängnis waren die Folge. Dann kam es noch zu einem Strafverfahren wegen der gestohlenen Kleider, was mit drei Wochen Arbeitshaus endete, und anschliessend der Überführung ins Armenhaus Wattwil. Da er dort mit Glockenläuten ein paar Franken verdienen und zur Seite legen konnte, entschloss sich Bleiker, wieder auszureissen; er entwich am 11. Oktober 1877 aus dem Armenhaus – zum letzten Mal.



Nach einer wiederum erfolglosen Suche nach Arbeit im Kanton Glarus im Herbst 1877 hielt sich Bleiker vor allem in der Gegend von Krinau, Libingen, Ganterschwil und zuletzt in Oberhelfenschwil auf, wo er meist nur noch tageweise bei Bauern Arbeit und Unterkunft fand. Nach einigen Tagen Arbeit in Oberhelfenschwil verbrachte Bleiker seine Tage in Wirtshäusern mit Warten auf Arbeit. So auch an jenem 22. November 1878, als sich Bleiker in den Wirtschaften im Wigetshof und Diefurt aufhielt und dann gegen Abend den Mord an Frida Bruggmann beging, der ihn ins Gefängnis brachte.

Die Lebensbeschreibung, die Johann Bleiker hier verfasste, schliesst mit den Worten: (Ich wurde) «am 12. Dezember gebunden nach St.Gallen geliefert durch die Polizei um da verhört zu werden und gestraft. Mein Schreiben muss ein Ende nehmen dieweil ich nichts mehr zu finden weiss und das ist mein Lebenswandel von Geburt an bis auf den heutigen Tag. Ach Gott die schwere Strafe werd ich bald erhalten müssen, ich habe sehr tiefen Reue und Scham nach der begangenen That und bitte und halte die ganze Behörde (an), sie mächten mir die Strafe so gnädig als immer möglich ist.»



Letzte Seite von Bleikers Lebensbeschreibung. Staatsarchiv St. Gallen.



## Verhör, Urteil und weiteres Schicksal

Dieser Mensch am Rand der Gesellschaft, ohne Arbeit und ohne jede Hoffnung auf ein besseres Leben, dessen Persönlichkeit durch diese elenden Umstände immer mehr krankhafte Züge entwickelt hatte, wurde am Tag nach seiner Verhaftung zum den Tatort gebracht, wo er die Untersuchungsbehörden zur Leiche des ermordeten Mädchens führte.

Anschliessend, vom 24. November bis zum 11. Dezember, wurde Bleiker vom Neutoggenburger Bezirksamman Hermann Steger verhört. Die rund dreissig Seiten Protokoll geben Bleikers Darstellung der Vorgänge um den Mord wieder sowie Auskunft über eine ganze Reihe mehr oder weniger schwere Übergriffe und Vergehen, die Bleiker meist an jungen Frauen und vor allem an Mädchen von acht, zehn oder zwölf Jahren verübt hat. Die Zahl der in diesen Verhören gestandenen Übergriffe und Vergehen geht gegen zwei Dutzend – im Gegensatz zu den wenigen, die Bleiker in seiner Lebensbeschreibung erwähnt. Sicher ist, dass Bleiker versucht hat, Teile seiner Taten zu verleugnen oder deren Schwere herabzumindern. Das Protokoll gibt aber mit Sicherheit nur sehr beschränkt darüber Auskunft, was in diesen Verhören tatsächlich geschehen ist.

So gesteht Bleiker sexuelle Absichten bei diesen Übergriffen auf Mädchen («*meinen Lüsten zu dienen*») eigentlich immer nur dann, wenn es tatsächlich nicht dazu gekommen war. Und er versucht vor allem am Anfang der Befragung über den Mord an Frida Bruggmann seine sexuellen Absichten zu verheimlichen, konnte sie aber nach dem Vorliegen des amtsärztlichen Gutachtens nicht länger verleugnen, weil dieses die sexuellen Übergriffe an der Ermordeten eindeutig belegte.

Es scheint in diesen Verhören auch nicht bei einer reinen Befragung geblieben zu sein. Die «Toggenburger Nachrichten» berichten in ihrer Ausgabe vom 14. Dezember 1878, dass Bezirksamman Steger Bleiker zweimal habe prügeln lassen, um ein Geständnis zu erreichen, was, wie die Zeitung kommentiert, klar gesetzlos gewesen sei. Bleiker bestätigt diese Massnahme in seiner Lebensbeschreibung mit den Worten: «*wurde wegen des Leugnens 2 Mal mit Stockstreichen, das erste mal bekam ich 12 das zweite mal 6 vom Bezirksamt aus*» bedacht. Am 12. Dezember 1878 wurde Bleiker wie bereits erwähnt polizeilich nach St.Gallen überbracht.

Auffälliges Ergebnis dieser Verhörprotokolle ist die grosse Zahl von mehr oder weniger schweren Delikten gegenüber Mädchen und jungen Frauen, die sich über mehrere Jahre, näm-



2117

Waldschneise

Waldschneise

Waldschneise

Waldschneise

Spiegel

Waldschneise

Mordort bei Wiggstutz.

- a. Platz, auf dem Mörder, vor Blüthen-  
die Leiche bestiegen, umgeht 4 Schritte  
mit dem Schwert.
- b. Platz, auf dem Mörder, vor Blüthen-  
Waldschneise.
- c. Platz, hinter einem Stein, wo er  
das Kind aufgefunden wurde.
- d. Platz, wo das Kind aufgefunden  
wurde, ca. 10' vom Waldschneise.

Wiggstutz, 23 Nov. 1871

der Bezirkshauptmann  
Steg.

Wiggstutz

Skizze und Beschrieb des Tatortes in der Gemeinde Oberhelfenschwil. Staatsarchiv St. Gallen.



lich ab etwa 1874 bis zum Datum des Mordes im November 1878, hinziehen. Ein Übergriff auf eine junge Frau im Jahr 1872, den die Gemeindebehörden von Wattwil in ihrem Leumundszeugnis erwähnen, führte offenbar nicht zu einer Klage.

Zu bedenken ist der eher kleine Raum, in dem sich Bleiker bewegt hat. Mit Ausnahme seiner zweimaligen Reise nach St.Gallen am Anfang seines Erwachsenenlebens und des Versuchs, im Kanton Glarus Arbeit zu finden, hat sich Bleiker kaum je mehr als 10 oder 15 Kilometer von seinem ursprünglichen Wohnort Wattwil entfernt. Dass sich in dieser kleinen Region die Kunde von den Untaten eines Sexualtäters nicht herumgesprochen haben soll, ist wenig wahrscheinlich. Jedenfalls erwähnt Bleiker zwei Fälle, in denen er direkt wegen solcher Delikte gestellt und von Privaten verprügelt worden ist. Man scheint also in der Gegend von Wattwil sehr wohl gewusst zu haben, dass ein Unhold sein Unwesen trieb und wer der Täter war. Wurde das einfach hingenommen? Wurden Belästigungen, ja auch Notzuchtversuche als gängiges Risiko junger Frauen irgendwie akzeptiert? Haben die Behörden geschlampt? Heutige Massstäbe dürfen bei solchen Fragen wohl nicht angewendet werden. Auffallend bleibt der Umstand gleichwohl. Dies umso mehr, wenn man die massive Strafe dagegenstellt, die über die «Bekanntschaft» Bleikers, über Susanne Bräker, ausgesprochen wurde, wenn auch aus den Akten nicht ersichtlich ist, was für andere Delikte ihr allenfalls noch zur Last gelegt wurden.

Klarheit über diese Fragen ergibt sich aus dem Schlussbericht der Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen über den Fall Bleiker an die Anklagebehörde.

So wurde ein Notzuchtversuch, den Bleiker im Jahr 1875 an der 22-jährigen Verena Reich in der Nähe des Armenhauses Wattwil begangen hatte, nur gerade mit einem zweitägigen Arrest im Armenhaus bestraft. Eine zusätzliche Klage des Vormunds der betroffenen Frau beim Gemeindeamt Wattwil habe – so das Resultat mehrfacher Nachfragen – keine weiteren Folgen gehabt, schreibt die Staatsanwaltschaft und kommt aus diesem Umstand zur rhetorischen Frage: «Musste die freche Natur eines Bleiker, der mit 2 tägigem Hausarrest ein Verbrechen sühnen sollte, nicht angesichts einem solchen, aller Justiz spottenden Verfahren Muth gewinnen?» Um sie mit der Liste der gegen zwei Dutzend Vergehen gegen junge Frauen und Kinder eindeutig zu beantworten.

Damit nicht genug. In die Kritik der Staatsanwaltschaft gerät auch die Polizei, nachdem bereits zuvor der Pfarrer von Krinau in



**821)** Bleiker, Johann, von Wattwil, 39 Jahre alt, besetzter Statur, hellbraune, borstige Haare, graue Augen, das eine schielend, niedere Stirne, proportionirte Nase, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe; soll wegen Mißhandlung dem Bezirksamt in Richtensteig zugeführt werden.

einer Eingabe über ein von Bleiker in seiner Gemeinde misshandeltes Mädchen seinem Erstaunen darüber Ausdruck gegeben hatte, «dass ein solch für Sittlichkeit & Leben junger Leute gefährlicher Mensch von der Polizei nicht hat aufgefunden werden können, um ungefährlich gemacht zu werden». Im Bericht der Staatsanwaltschaft heisst es: «Jahre lang hat der Unmensch Bleiker wie eine gierige Hyäne die schuldlosen Opfer auf öffentlichen Strassen angefallen & verfolgt & die einzige Sicherheitsmassnahme die gegen diesen gemeingefährlichen Gelegenheitsfrevler ergriffen wurde, bestand in einer polizeilichen Ausschreibung (Pol. Anzeiger Jahrgang 1878 No 32). Und wozu eine polizeiliche Verfolgung bloss auf Papier? In nächster Umgebung des Amtes lag ja Bleiker ungestört seinem verbrecherischen Handwerk ob & und es hätte nicht einmal eines scharfen polizeilichen Auges bedurft, um das wegelagernde Scheusal zu entdecken.»

Diese Kritik der Staatsanwaltschaft wirft jedenfalls ein ziemlich zweifelhaftes Licht auf die Gemeinde- und Bezirksbehörden der Gegend, in der sich Bleiker bewegte. In einem Gemisch aus Untätigkeit, Gleichgültigkeit und Unfähigkeit haben diese Behörden Bleikers Treiben hingehen lassen, bis es zu einem tödlichen Ende führte. Da wirkt die im Schlussbericht der Staatsanwaltschaft zitierte Entschuldigung aus dem Leumundszeugnis des Gemeinderates von Wattwil, es hätten keine Klagen vorgelegen und Bleiker sei nicht aufzufinden gewesen, ziemlich fadenscheinig und scheint auch der Staatsanwaltschaft nicht eingeleuchtet zu haben, wenn sie schreibt, dieser Passus sei doch eher «apologetischer Natur».

### **Ein kranker Serientäter wird zum Mörder**

Das Protokoll der Verhöre mit Bleiker sowie der Bericht der Staatsanwaltschaft, der das gesamte Material übersichtlich darstellt, geben auch Aufschluss darüber, was Bleiker als Begründung für seine Mordtat und all die vorangegangenen Tötlichkeiten an Frauen und Mädchen angegeben hat.

Steckbrief im Polizeianzeiger des Kantons St. Gallen zur Ausschreibung Bleikers. Staatsarchiv St. Gallen.

Wie dem Bericht der Staatsanwaltschaft zu entnehmen ist, beginnt die lange Reihe der bekanntgewordenen Vergehen Bleikers in den 70er Jahren, als Bleiker gut 30 Jahre alt war. Daneben sind zwei Beziehungen Bleikers zu Frauen aktenkundig. Bleiker selber erwähnt diejenige mit Susanne Bräker, die zu einer Strafe wegen Unzucht führte. Die andere, von Bleiker in seiner Lebensbeschreibung verschwiegen und zeitlich nicht genau einzuordnen, war die Beziehung mit der wegen Ehebruchs von ihrem Mann geschiedenen Katharina Meier, die Bleiker nach den Angaben des Gemeinderates von Wattwil im Armenhaus kennen lernte – eine Beziehung, die offenbar zu einer von insgesamt fünf unehelichen Schwangerschaften der Frau geführt hat, worüber aber weiter nichts bekannt ist.

Die krankhafte Entwicklung seiner sexuellen Neigungen, die ihn immer wieder zu in der einen oder anderen Weise gewalttätigen Übergriffen auf Mädchen geführt hat, beginnt nach den Angaben Bleikers schon in seiner Kindheit. Er habe schon als Kind *«die Liebhaberei gehabt, den Mädchen die Röcke emporzuheben & zwar meistens von hinten, um den nackten Leib zu betrachten, was mir eine besondere Befriedigung verschaffte»*. Das sei ihm *«eigen geblieben»*, und es *«sei weiter gekommen, als er es verantworten»* könne. Als Kind habe er sich aber keine unzüchtigen Handlungen zuschulden kommen lassen.

Es blieb nicht bei eher harmlosen Kinderspielen. Tatsächlich hat Bleiker die meisten seiner acht-, zehn- oder zwölfjährigen Opfer zumindest grob verprügelt, so dass viele von ihnen nachher das Bett hüten und zum Teil von einem Arzt versorgt werden mussten. Wie bereits erwähnt, bestreitet Bleiker aber bei vielen, allerdings nicht bei allen dieser Fälle, weitergehende sexuelle Absichten gehabt zu haben.

Bleiker macht auch das Schnapstrinken für diese Entwicklung verantwortlich. Im Ganzen bleiben aber Bleikers Aussagen über seinen Alkoholkonsum unklar. Am Tage des Mordes an Frida Bruggmann hatte Bleiker in verschiedenen Wirtshäusern Schnaps und vergorenen Most getrunken und wenig gegessen und nahm im Verhör auch in Anspruch, dass *«der Schnaps mich eigentlich zur That veranlasst habe»*. Verschiedene zu diesem Umstand befragte Zeugen sagten aber übereinstimmend aus, Bleiker habe an jenem 22. November 1878 nicht berauscht gewirkt, was Bleiker an einem späteren Tag im Verhör auch bestätigte, indem er sagte, er sei *«nicht in beraushtem Zustande»* gewesen, *«indem ich vorher nur wenig Schnaps getrunken hatte»*. Es findet sich im Verhörprotokoll auch die Aussage Bleikers, er



habe zwar nicht einen eigentlichen Rausch gehabt, *«aber dennoch befand ich mich in benebelten Zustände, sonst würde ich die That nicht begangen haben»*.

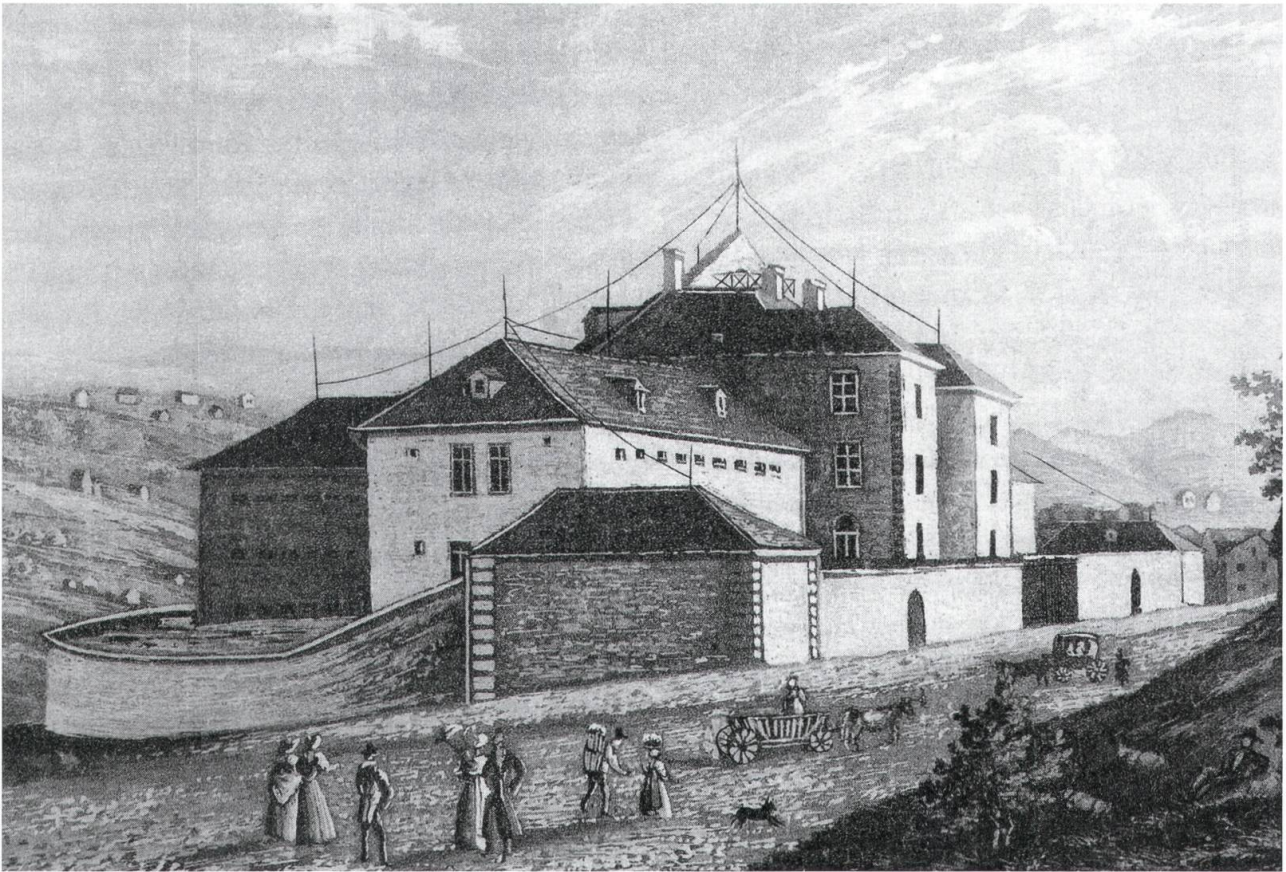
Sicher erscheint aber, dass Bleiker seit einiger Zeit bewusst war, dass er auf eine kritische Lebenssituation zusteuerte. Er habe viel in Wirtshäusern gelebt und ein *«verleidiges, elendes Leben führen müssen»*, schreibt Bleiker in seiner Lebensbeschreibung. Er hatte nur noch tageweise Arbeit, hangelte sich irgendwie mit kleinen Tätigkeiten bei Bauern durch, wo er zum Teil gegen Unterkunft und Verpflegung, zum Teil sogar gegen Brot und Schnaps arbeitete, und bettelte zwischendurch auch um Almosen. Am Tag des Mordes, gibt Bleiker im Verhör an, habe der Schnaps bei ihm – wie schon öfter – eine Aufregung verursacht, *«welche mich dazu drängte, irgend etwas zu zerstören & die erste beste Persönlichkeit, welche mir in den Weg trat, anzupacken»*. An jenem Tag waren es zuerst zwei Mädchen, denen Bleiker auf dem Weg nach Dietfurt begegnete, die ihm aber entkamen.

Für die Mordtat an Frida Bruggmann, die nach den Untersuchungen des Amtsarztes klar ein Sexualverbrechen war, hat Bleiker in seinem Verhör noch eine allgemeinere Begründung abgegeben:

*«Das elende Leben, welches ich zum grössten Theil aus Mangel an Arbeit zu führen gezwungen war, war mir recht sehr verleidet & ich hatte bei mir beschlossen, demselben dadurch ein Ende zu machen, indem ich eine That begehen würde, für welche ich auf längere Zeit ein Unterkommen im Zuchthaus finden würde. Ins Armenhaus konnte & mochte ich nicht mehr zurückkehren, da mich der Aufenthalt unter diesen Leuten anwiderte. Nicht dass ich Ursache hätte, mich abfällig über den Vorstand des Armenhauses irgendwie zu beschweren, mir fehlte die Freiheit.»*

Bei dieser Sachlage war der weitere Verlauf des Verfahrens klar. Am 13. Januar 1879, also nur gerade anderthalb Monate nach dem Mord an Frida Bruggmann, befasst sich das St.Galler Kantonsgericht mit Bleiker. Das Protokollbuch des Gerichts gibt summarisch alle Anklagepunkte wieder sowie das Urteil: lebenslänglich Zuchthaus. Der Verteidiger verlangte keinen Rekurs, so dass Bleiker schon zwei Tage später, am 15. Januar 1879, in die heute nicht mehr existierende kantonale Strafanstalt St.Jakob bei St.Gallen eingeliefert wurde.

Von diesem Zeitpunkt an sind die Akten über den Mörder Johann Bleiker knapp. Im Stammbuch der Strafanstalt, in der Sammlung der von der Strafanstalt über die Insassen geführten



Strafanstalt St. Jakob in St. Gallen. Aquatinta von J. B. Isenring, um 1840. Historisches Museum St. Gallen.

Akten, finden sich auf vier Seiten die Angaben zu Bleiker, fortan als «Nummer 1880» bezeichnet.

In einem Signalement wird Bleiker wie folgt beschrieben: 158 Zentimeter gross, von «besetzter» Statur, schwarzbraune Haare, Bart, blaugraue Augen, die Zähne lückenhaft. Bleiker schielte auf dem linken Auge und war stark blatternarbig. Über den Gesundheitszustand heisst es: «gesund, links beginnende Leistenhernie» (Leistenbruch).

Das Stammbuch enthält überdies auf zwei Seiten einen Abriss über das Leben und die Straftaten Bleikers, der in die Beurteilung mündet:

«Bleiker bietet das Bild eines von Geburt an von einem Unstern begleiteten, von der Natur karg ausgestatteten, der elterlichen Erziehung entbehrenden, geschlechtlich unbändig erregten, verwilderten Menschen. Früh jeder Auctorität trotzend, mit der Zunahme an Jahren & Kräften immer mehr & allgemeiner gefürchtet oder doch gescheut, vernachlässigte er nach & nach geordnete zusammenhängende Arbeit, ging in immer gröberer Art in Laster & Delikten vorwärts, bis er, zuletzt verthiert, ein Verbrechen kaltblütig ausführte, welches an Roheit & Brutalität alle in den Annalen St.Gallischer Strafjustiz bisher verzeichneten (Verbrechen) überbietet.»



Bleiker verblieb etwas mehr als vier Jahre im Zuchthaus und starb am 9. September 1883. Unter der Rubrik «Zeugnis» heisst es lapidar: «Jahr und Tag krank».

Damit könnte die Geschichte ein Ende haben, und die Geschichte, die einen Einblick in das Leben eines Menschen am untersten Rand der Toggenburger Gesellschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gibt, brauchte heute vielleicht auch nicht wieder erzählt zu werden. Aber schon als noch die Befragungen Bleikers und einer ganzen Reihe von Zeugen im Gange waren, die schliesslich zum Antrag und Urteil auf lebenslängliche Zuchthausstrafe führten, erhob sich im Toggenburg, bald auch im übrigen Kanton St.Gallen und in der ganzen Schweiz eine öffentliche Diskussion, wie sie auch heute nach schweren Straftaten immer wieder loszubrechen pflegt: die Diskussion um die Verschärfung des Strafrechts. Als Folge der Mordtat Bleikers kam sehr rasch die nie völlig verschwundene Forderung nach der Wiedereinführung der Todesstrafe hoch, welche in der Schweiz erst wenige Jahre zuvor abgeschafft worden war.

### **Die Debatte um die Todesstrafe**

Der «Toggenburger Bote», der in seinem ersten Bericht die bereits zitierte Mitteilung machte, die Leute seien nur durch die «Achtung vor dem Gesetze» davon abgehalten worden, selber an Bleiker Rache zu nehmen, schliesst seinen ersten Bericht mit einem unverhohlenen Votum für die Todesstrafe: «In solchen Fällen fühlt Jedermann so recht die Wahrheit des Wortes: Wer Blut vergiesst, dessen Blut soll auch vergossen werden.»

Die Zeitung doppelt in der nächsten Ausgabe vom 30. November nach und schreibt: «Wenn es auch eine schöne Sache um die Humanität ist, – einem solchen Menschen (...) im Zuchthaus Kost und Logis und vielleicht nach Jahren Begnadigung zu geben, heisst das Laster gross ziehen. Fort mit solchen Auswüchsen aus der menschlichen Gesellschaft! Das ist das Urteil, das das Volk ihm spricht. Angesichts solch scheusslicher Verbrechen, ist der Ruf auf Aufhebung des Verbots der Todesstrafe ein allgemeiner.»

Auch die «Toggenburger Nachrichten» weisen auf die wieder aufgekommene Forderung nach der Todesstrafe hin. Nach der Tat von «einem gewissen Bleiker aus Wattwyl, einem Teufel in Menschengestalt», sei «schon bei Manchem der Gedanke wachgerufen: «Da wäre denn doch die Todesstrafe am Platz.»» Dafür würden bereits auch Unterschriften gesammelt. Allerdings beziehen die «Toggenburger Nachrichten» schon ihrem ersten

Bericht vom 30. November 1878 zum Mord in Oberhelfenschwil die Position, die sie auch später durchhalten werden, wenn kommentiert wird, «es wäre eine dankbare Aufgabe (...) einmal die Schattenseiten unserer modernen häuslichen Erziehung zum Gegenstande einer öffentlichen Besprechung zu machen» und nicht die Todesstrafe.

Tatsächlich trafen sich schon am Sonntag, den 31. November 1878, in Dietfurt Vertreter aus vielen Toggenburger Gemeinden – «circa 150 Mann», meldet die «Wylter Zeitung» am 3. Dezember 1878. Sie beschlossen unter dem Präsidium von Bezirksammann Steger, der auch die Verhöre mit Bleiker führte, nach einer zweistündigen Diskussion «einstimmig und mit sichtlicher Begeisterung», wie die «Wylter Zeitung» schreibt, eine Petition an die Bundesversammlung zu richten mit der Aufforderung, das Verbot der Todesstrafe und der Prügelstrafe in der Schweiz aufzuheben. Zwei Redner, dabei insbesondere «Bez.-Ammann Steger von Lichtensteig verlangten, dass auch die Strafe körperlicher Züchtigung wieder eingeführt werde, indem sie von der trefflichen Wirkung derselben die vollendetste Überzeugung haben», schreibt die «Wylter Zeitung».

Es habe hier eine «Versammlung wakerer Volksmänner» getagt und «einen Schrei der Entrüstung laut werden lassen», heisst es im «Toggenburger Boten», der seinen Bericht mit dem Satz schliesst: «Möge er [dieser Schrei, le.] nicht ungehört an den Thüren des Bundesrathhauses verhallen.»

Schon am 18. Dezember berichtet der «Toggenburger Bote» über das Ergebnis der Unterschriftensammlung. In den vier Bezirken des Toggenburgs und in der Stadt Wil waren in dieser kurzen Zeit 5230 Unterschriften zusammengekommen und auch bereits an die seit dem 2. Dezember in Bern tagende Bundesversammlung weitergeleitet worden. Am 16. Dezember vermerkt das Protokoll des Nationalrates den Eingang der Petition aus dem Toggenburg. Die Petition hatte in der Bundesversammlung aber schon vorher Wirkung gezeigt. Der Schaffhauser Ständerat Hermann Freuler hatte sich die Forderung aus dem Toggenburg zu eigen gemacht.

Die Debatte über die Wiedereinführung der Todesstrafe kam nicht aus dem Nichts. Die Schweizer Stimmberechtigten stimmten im Jahr 1874 im zweiten Anlauf einer umfassenden Revision der Bundesverfassung zu, nachdem sie eine erste Vorlage im Jahr 1872 noch abgelehnt hatten. Die Bundesverfassung von 1874 enthielt in Artikel 65 ein Verbot der Todes- und der Prügelstrafe. National- und Ständerat hatten bei der Beratung



der Revision der Bundesverfassung beide Male intensiv über ein Verbot der Todesstrafe in der Bundesverfassung diskutiert und diesem Verbot beide Male eher knapp zugestimmt. In der öffentlichen Debatte vor den Abstimmungen von 1872 und 1874 scheint aber die Frage der Todesstrafe keine zentrale Bedeutung gehabt zu haben.

Die revidierte Bundesverfassung wurde am 19. April 1874 mit dem deutlichen Mehr von 340 199 Ja gegen 198 013 Nein angenommen. Der Kanton St.Gallen war beide Male unter den zustimmenden Kantonen, wenn auch das erste Mal mit einer Ja-Mehrheit von nur gerade 39 Stimmen.

Die Stimmberechtigten hatten also einer Bundesverfassung zugestimmt, deren Artikel 65 jetzt lautete: «Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bleiben jedoch in Kriegszeiten vorbehalten. Körperliche Strafen sind untersagt.»

Diese Verfassungsbestimmung besagte, dass es den Kantonen verboten war, in der zivilen Strafgerichtsbarkeit durch ihre kantonalen Strafgesetze die Todesstrafe und die Prügelstrafe zu verhängen. Ein eidgenössisches Strafgesetzbuch gab es zu diesem Zeitpunkt und noch auf Jahrzehnte nicht.

Die Schweiz war im Übrigen nicht das erste Land, das die Todesstrafe abgeschafft hatte – nach Angaben des Bundesrates im Jahr 1879 in Holland (1870), Portugal (1867), Rumänien (1864) sowie mehreren amerikanischen Gliedstaaten. Und auch in der Schweiz war die Todesstrafe gemäss dieser Zusammenstellung des Bundesrates schon in mehreren Kantonen abgeschafft worden, so in Neuenburg (1862), Zürich (1871), Genf (1874), Baselstadt (1873), Baselland (1873) und im Tessin (1873). Überdies hatten eine Reihe von Kantonen seit längerem die Todesstrafe nicht mehr vollzogen, so dass der Bundesrat 1879 an die Bundesversammlung schreiben konnte: «Das bedeutet: vierzehn Kantone, welche  $\frac{1}{2}$  des Areals der Eidgenossenschaft einnehmen und zirka  $\frac{1}{3}$  der Einwohner enthalten, haben mindestens 23 Jahre (viele länger) vor der Bundesverfassung von 1874 das Schaffot nicht gebraucht!»

Trotz dieser Entwicklung muss man aber davon ausgehen, dass eine Volksabstimmung allein über die Frage der Todesstrafe zu diesem Zeitpunkt kaum zu deren Abschaffung geführt hätte, war doch im Jahr 1866 eine eidgenössische Volksabstimmung über die Frage, ob es wünschbar sei, gewisse Strafen – da war ganz klar die Todesstrafe mit gemeint – durch eine gesamtschweizerische Vorschrift zu verbieten, vom Volk sehr deutlich abgelehnt worden.

Die durch den Mordfall Bleiker/Bruggmann im Toggenburg und innert wenigen Tagen weit darüber hinaus entfachte Volksbewegung für die Wiedereinführung der Todesstrafe stellte die in der Frage der Todesstrafe ohnehin gespaltenen Bundespolitiker darum vor ein mehrfaches Problem.

Der Jurist Paul Mäder hat die komplizierte Lage und den Umgang der eidgenössischen Räte mit der Frage der Todesstrafe in seiner Dissertation aus dem Jahr 1934 detailliert aufgearbeitet. Die folgende Darstellung wie auch die Darstellung der späteren Diskussionen über das kantonale Strafgesetz im Kanton St.Gallen stützen sich auf die Arbeit von Mäder.

Gemäss dieser Darstellung standen die eidgenössischen Räte nicht nur vor der Frage, ob das nur wenige Jahre alte Verbot der Todes- und der Prügelstrafe bereits wieder aufgehoben werden sollte. Darüber hinaus sahen sich die Politiker auch mit staats- und verfassungsrechtlichen Problemen konfrontiert. Breite konservative Kreise waren der Meinung, dass das Strafrecht und damit auch die Todesstrafe eine Sache der Kantone sei. Der Bund habe sich nicht mit einem Verbot in diese Frage einzumischen, und darum sei dieser Fremdkörper in der Verfassung wieder zu streichen. Dazu kam aber auch die Angst um die ganze Verfassung, der ja die liberalen Kräfte erst im zweiten Anlauf gegen die konservative, vor allem katholische Gegenseite bei den Stimmberechtigten zu einer Mehrheit hatten verhelfen können. Im Gegensatz zu heute waren damals Volksinitiativen für die Änderung einzelner Bestimmungen der Verfassung noch nicht vorgesehen, möglich war nach vorherrschender Auffassung nur eine Initiative auf Revision der ganzen eben erst beschlossenen Verfassung.

Weil der Bundesversammlung nicht nur die gut 5000 Unterschriften aus dem Toggenburg eingereicht worden waren, sondern weil schon bis zum März 1879 aus der ganzen Schweiz mehr als 30000 Petitionsunterschriften für die Wiedereinführung der Todesstrafe bei der Bundesversammlung eingegangen waren, mussten die Anhänger der neuen Verfassung befürchten, dass schon bald die nötigen 50000 Unterschriften für eine Gesamtrevision der erst fünf Jahre alten Bundesverfassung zusammenkommen würden, wenn das Parlament in der Sache der Todesstrafe nicht bereit war, dem Anliegen dieser Petitionen entgegenzukommen. Das aber wäre mit dem Risiko verbunden gewesen, dass dann neben dem Verbot der Todesstrafe auch andere Neuerungen der Bundesverfassung von 1874 hätten gefährdet sein könnten.



Diese Fragen stecken den Rahmen ab, in dem das Parlament in den letzten März-Tagen des Jahres 1879, also nur gerade vier Monate nach dem Mord an Frida Bruggmann, die Frage der Todesstrafe debattierte und am 28. März 1879 zuhanden der Stimmberechtigten beschloss, den Kantonen die Anwendung der Todesstrafe wieder zu erlauben, wenn auch die Prügelstrafe weiterhin verboten bleiben sollte. Schon am 18. Mai fand diese Volksabstimmung statt und brachte mit 200 485 Ja gegen 181 588 Nein eine wenn auch eher knappe Zustimmung der Stimmberechtigten zur Verfassungsänderung.

Die Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen stimmten der Vorlage mit 23 763 Ja gegen 1336 Nein sehr deutlich zu. Bemerkenswert ist, dass die Bezirke Obertoggenburg, Untertoggenburg und Neutoggenburg die Wiedereinführung der Todesstrafe ablehnten, während diese im Bezirk Alttoggenburg überaus deutlich angenommen wurde. Im Bezirk Neutoggenburg, wo sich der Mordfall Bruggmann ereignet hatte, stimmten alle Gemeinden mit Ausnahme von Krinau gegen die Vorlage. In der Gemeinde Oberhelfenschwil, wo das Opfer Bleikers gewohnt hatte, lautete das Abstimmungsresultat 116 Ja zu 137 Nein.

In der Schweiz war also die Todesstrafe wieder möglich. In der zivilen Gerichtsbarkeit wurden bis zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe auf Anfang des Jahres 1942 gemäss einer Zusammenstellung von Stefan Suter noch 9 Todesurteile vollstreckt – die tödliche Folge der Mordtat von Johann Bleiker.

### **Debatte in den Toggenburger Blättern**

In den Monaten zwischen der Mordtat und der Volksabstimmung füllten die Toggenburger Zeitungen einen bedeutenden Teil ihrer Spalten mit der Kontroverse über die Todesstrafe.

Im Toggenburg scheinen zu diesem Zeitpunkt drei lokale Zeitungen erschienen zu sein, der «Toggenburger Bote», ein liberales Blatt in Lichtensteig, die älteren «Toggenburger Nachrichten», eine Wochenzeitung von radikalerem Zuschnitt, und seit dem Sommer 1878 in Bütschwil die «Toggenburger Zeitung», Amtsblatt für den Bezirk Alttoggenburg und die Gemeinden Lichtensteig und Oberhelfenschwil – eine Zeitung, die also den katholischen Bevölkerungsteil bedient haben dürfte, aber offenbar heute in keinem Archiv mehr vorhanden ist.

Der «Toggenburger Bote» gab seine Linie: «Das Volk will zurecht die Todesstrafe zurück» schon in seinem ersten Bericht zum Mord in Oberhelfenschwil deutlich zum Ausdruck und berichtete auch ausführlich über die Dietfurter Versammlung so-

wie den Umgang von National- und Ständerat mit der dort eingebrachten Petition. Schon im ersten Leitartikel am 14. Dezember erfolgt allerdings eine politisch-taktische Differenzierung. Unter dem Titel «Kehrt die Todesstrafe wieder?» behandelt der Autor die Frage, ob es angehe, dass auf eine blossе Petition hin die Bundesverfassung geändert werde, und schreibt: «Das wäre in der That eine saubere Ordnung, wenn auf blossе Petitionen hin und wären diese noch so wohl begründet, dieser oder jener Artikel der Bundesverfassung dem Volksentscheid unterstellt werden müsste und eventuell ausser Kraft gesetzt werden könnte! Wohin würde dies zuletzt führen?» Führen könnte dies, so führt der Autor weiter aus, dazu, dass katholische, konservative Kreise, die ohnehin gegen die Bundesverfassung gewesen seien, auf den Geschmack kommen könnten, ihnen missliebige Artikel, zum Beispiel über Klöster, aus der Verfassung zu kippen. Und darum ruft er seine Gesinnungsfreunde auf: «Hüten wir Liberale uns davor, wegen einzelner vielleicht nur momentan unliebsamer Punkte an ihr [der Verfassung, le.] zu rütteln. Der Reaction wäre es wohl sehr lieb, dieser Sturm für Wiedereinführung der Todesstrafe führte zu einer Verfassungsrevision.» Man solle in anderen Teilen der Schweiz, in denen man das Toggenburg nicht so gut kenne, auch nicht glauben, «es müsse in unserem Ländchen in moralischer Beziehung ganz besonders schlecht stehen, unser Thal sei von Verbrechern in einer Weise heimgesucht, so dass wir uns ihrer nur noch durch das Henkerbeil erwehren können».

Die allgemeine Empörung, Volkes Stimme also, kommt aber im «Toggenburger Boten» neben den politisch-taktischen Überlegungen nicht zu kurz. In der gleichen Ausgabe, berichtet der «Bote» auf wenigen Zeilen über die Überführung Bleikers nach St.Gallen und schliesst den Bericht mit einem Hinweis auf die allgemeine Wut des Volkes: ««Gib uns Barrabam los!» ruft der entrüstete Volkswille der Göttin Justitia zu, «nicht damit er frei werde, wir wollen ihn geisseln und kreuzigen.»»

Im folgenden melden sich auch Leser mit Zuschriften zu Wort. Am 25. Dezember 1878 vertritt ein Autor die Ansicht, dass «die Humanität unserer Tage in Gefahr ist, in Gefühlsduselei überzugehen». Und der Schluss daraus ist: «Wir müssen die Majestät des Gesetzes retten und dazu gehört, dass wir der Obrigkeit wieder in die Hände drücken, was ihr jederzeit gehört hat – das Richtschwert.»

Es bleibt aber nicht bei dieser Agitation für die Todesstrafe. Der mit «Korrespondenz» gezeichnete Leitartikel vom 4. Januar



1879 fordert auf mehr als einer halben Seite – bei einem Blatumfang von zwei Seiten – mehr und dezidierte Erziehung in Elternhaus und Schule, aber auch, dass sich «hauptsächlich in den industriellen Dörfern einsichtige Männer zusammenthun», um dem Treiben einer vielfach verwahrlosten Jugend «den Riegel zu stecken». Der «Toggenburger Bote» befasst sich in den folgenden Ausgaben aber auch mit der Verdorbenheit der gehobenen Stände, vor allem in den Städten, und mit dem Ungenügen der Armenanstalten und Waisenhäuser: Es gebe zwar einen Forst-, einen Wildtier- und einen Tierschutz im Allgemeinen, aber an einem gesetzlichen Schutz der ärmsten unter den Kindern fehle es.

Mit dieser Forderung gelangt der zweimal wöchentlich erscheinende «Toggenburger Bote» am Ende einer mehrmonatigen Debatte an den Punkt, an dem die radikaleren und aus heutiger Sicht geradezu erstaunlich polemischen «Toggenburger Nachrichten» in die Berichterstattung und Kommentierung der Debatte über die Todesstrafe einsteigen. Schon im ersten Bericht über den Mord und die Verhaftung Bleikers in der Ausgabe vom 30. November 1878 heisst es, bei den meisten Verbrechensfällen finde man als Ursachen «schlechte Erziehung, Mangel an elterlicher Aufsicht und strenger Zucht, Mangel eines guten Beispiels». Nötig sei, «einmal die Schattenseiten unserer modernen häuslichen Erziehung» zu diskutieren.

Ihre dezidierte Einstellung gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe behalten die «Toggenburger Nachrichten» über die ganze Zeit der Diskussion bei. Am 7. Dezember liest man, in den Wirtshäusern gelte der am meisten, der am lautesten dem «Henken und Köpfen» rufe. Dabei gehe vergessen, dass «die Fürsten und Staatsmänner einen guten Theil der Schuld tragen, die durch ihre fortwährenden Kriege die uniformierte Menschheit ans Abschlachten ihrer Brüder gewöhnen». Und dies gelte auch für «unsere vielen Schiess- und Militärübungen, (die) so friedlich sie gewöhnlich verlaufen, nicht dazu angethan (sind), den Werth des Menschenlebens in den Augen des Alters und der Jugend zu erhöhen».

Eine Woche später, am 14. Dezember 1878, ziehen die «Toggenburger Nachrichten» die angebliche Wirkung der Todesstrafe in Zweifel, die noch nie einen gottlosen Menschen von seinem ruchlosen Tun abgehalten habe. Dagegen, und da übernehmen die «Nachrichten» ein Argument des «Boten», gehe es nicht an, Straftäter in den Zuchthäusern allzu gut zu halten. Es sei «ein gewisses Unrecht gegenüber den braven Bürgern, die auf ehrli-

chem Weg es kaum auf dreimal «Rügelwasser» [ganz schwacher, wässriger Kaffee, le.] und Brod im Tage bringen, wenn man die Verbrecher in den Strafanstalten allzu gut verpflegt, so dass sie, kaum entlassen, fast Heimweh bekommen nach den Fleischtöpfen, die ihnen dort aufgestellt wurden».

Schon zuvor hatte ein Leserbriefschreiber aus Ganterschwil im «Toggenburger Boten» die Meinung vertreten, «die Zuchthäuser seien im Allgemeinen mehr Pflegehäuser, für manchen ein gewünschtes Asyl, das ihn nicht abschreckt». Bleikers Begründung für seine Tat, im Zuchthaus ein Unterkommen zu finden, scheint also nicht völlig aus der Luft gegriffen, weil die Lebensumstände vieler Leute äusserst prekär waren und viele sich kaum zu ernähren wussten. Dass die Hoffnung, in einem Zuchthaus Zuflucht zu finden, in jener Zeit nicht nur eine Phantasievorstellung war, belegt auch der Schaffhauser Ständerat Hermann Freuler in seinem bemerkenswert ausführlichen und differenzierten Bericht, mit dem er im Ständerat für die Wiedereinführung der Todesstrafe eintrat. Freuler schreibt (in Anmerkung 64):

«Dem Berichterstatter ist in seiner fast zehnjährigen Amtsdauer als Staatsanwalt z. B. ein Vagant so regelmässig wiedergekehrt, daß er, als dieser einmal Ende November noch nicht da war, nach ihm frug. Es zeigte sich nachher, daß er gerade in einer andern Strafanstalt versorgt war ; er traf aber denn doch noch Ende Dezember ein. Ein ähnlicher Kunde der Staatsanwaltschaft, ebenfalls Vagant, denunzirte sich s. Z. fälschlich im Kanton Aargau als der Thäter eines nicht unbedeutenden Diebstahls; die Unrichtigkeit der Denunziation wurde sofort erkannt. Klingensfuß, so hieß der Betreffende, erklärte, er hätte gern einmal für einige Zeit in das schöne Zuchthaus von Lenzburg gewollt.»

Solche Erfahrungen und Überlegungen sind es, die die «Toggenburger Nachrichten» im erwähnten Leitartikel vom 14. Dezember 1878 den Schluss ziehen lassen: «Das Zuchthaus soll *abschrecken*, wo möglich *bessern*, aber nicht anlocken.» Dagegen sei alles zu unternehmen, um schwere Straftaten überhaupt zu vermeiden, und zwar mit Fürsorge gerade auch für die Armen: «Sorgen wir für die Armen, zwingen wir die Faulen zur Arbeit, schaffen wir die Waisen aus den Armenanstalten hinaus, wo die schlimmsten Vagabunden ihnen ihre wahren oder ersonnenen Lumpenstücklein erzählen.» Das Wort «Du musst!» gehöre für die Erziehung wieder aus der Rumpelkammer hervorgeholt.

Der Leitartikel schliesst mit einer breiten Kritik der ebenfalls geforderten Wiedereinführung der Prügelstrafe, die ja vom un-



tersuchenden Bezirksammann Steger gegen den Mörder Bleiker bereits ungesetzlicher-, aber auch verständlicherweise eingesetzt worden sei. Dafür werde Steger, schreiben die «Nachrichten» so sehr bewundert, «dass man wohl nächstens Unterschriften zu einem Ehrensäbel für ihn sammeln wird». «In aller Stille ein wenig geprügelt» werde im Übrigen auch in Armenhäusern und anderen Anstalten, wenn jemand «durchaus nicht sonst gehorchen und arbeiten will», liest man in den «Toggenburger Nachrichten».

Dass es in den Armenanstalten nicht allzu sanft zu und her gegangen sein dürfte, das scheint auch aus einer kurzen Meldung des «Toggenburger Boten» vom 8. Januar 1879 auf, wonach der schriftenlose Joh. Ant. Ledergerber von Gossau in Wattwil beim Betteln ertappt, polizeilich aufgegriffen und ins Wattwiler Armenhaus verbracht worden war. Gemäss dieser Meldung war Ledergerber aus dem Armenhaus seiner Heimatgemeinde ausgebrochen und sollte wieder dorthin zurückgeschafft werden. Dazu kam es aber nicht, weil Ledergerber Hand an sich legte.

Der Bericht der «Toggenburger Nachrichten» vom 5. April 1879 über den Beschluss der eidgenössischen Räte für die Aufhebung des Verbots der Todesstrafe atmet Bitterkeit. Der Redaktor vermerkt, dass als einziger St.Galler Vertreter Nationalrat Johann Baptist Gaudy von Rapperswil gegen die Todesstrafe gestimmt habe, um dann fortzufahren: «Über diese Abmachung herrscht bei den Freunden der Todesstrafe grosse Freude, und Mancher sieht schon mit Wohlgefallen den Henker wieder sein blutiges Amt üben.»

Dass es zumindest im Kanton St.Gallen damit nicht so schnell gehen könne, ist die ausdrückliche Mahnung im Kommentar der «Toggenburger Nachrichten» vom 24. Mai 1879 zum Ausgang der eidgenössischen Volksabstimmung. Ohne eine Änderung des kantonalen Gesetzes gelte die Todesstrafe im Kanton St.Gallen nicht, was dann immerhin auch noch eine Volksabstimmung im Kanton brauche. Und vielleicht sei es möglich, bis zu einer solchen Abstimmung noch ein paar tausend Stimmberechtigte, die dieses Mal mit Ja gestimmt hätten, davon zu überzeugen, «dass wir besser keinen Henker mehr anstellen».

### **Das Gezerre um das St.Galler Strafgesetz von 1883**

Diese Beurteilung der Rechtslage durch die «Toggenburger Nachrichten» dürfte falsch gewesen sein. Richtig ist allerdings, dass die Frage der Todesstrafe die St.Galler Politik noch für

lange Zeit wie schon vorher während mehr als zwei Jahrzehnten intensiv beschäftigt hat.

Der Kanton St.Gallen hatte im Jahr 1857 sein Strafgesetz revidiert und darin die Todesstrafe für eine Reihe von Verbrechen vorgesehen. Im Jahr 1866 beantragte der Regierungsrat in einem «Nachtragsgesetz zum Strafgesetz» die Abschaffung der Todesstrafe und wurde von einer Kommission des Grossen Rates auch unterstützt. Die Revision geriet allerdings wegen der Debatte über die Revision der Bundesverfassung ins Stocken, so dass im Strafgesetz des Kantons St.Gallen die Todesstrafe immer noch vorgesehen war, als diese durch die neue Bundesverfassung verboten wurde.

1876 beantragte die St.Galler Regierung eine entsprechende Anpassung des kantonalen Strafgesetzes an die neue Lage. Der Grosse Rat trat aber darauf gar nicht ein, sondern wollte das ganze Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1857 einer Revision unterziehen. Mäder stellt (auf Seite 45 seiner Dissertation) abschliessend über diese Vorgänge fest: «Im Kanton St.Gallen hat demnach eine formelle Anpassung des Strafgesetzes an die neue Bundesverfassung gar nie stattgefunden.»

Die Streichung des Verbots der Todesstrafe kehrte die Voraussetzungen für die Gestaltung des Strafrechts völlig um. 1881 hatte sich der Grosse Rat mit einem weiteren Entwurf für ein Strafgesetz zu befassen. Der Regierungsrat wie auch eine Mehrheit der Kommission wollten die Todesstrafe nach wie vor abschaffen. Die Minderheit verlangte die Todesstrafe und argumentierte nicht zuletzt mit der Haltung des Volkes, die sich in der eidgenössischen Abstimmung vom 18. Mai 1879 überaus deutlich gezeigt habe.

Trotzdem entschied sich der Grosse Rat nach der ersten Beratung gegen die Aufnahme der Todesstrafe ins Strafgesetz. Der erste Entscheid fiel mit 73 gegen 66 Stimmen bei 21 Absenzen aber eher knapp aus. Dann komplizierte sich die Debatte. Befürworter der Todesstrafe argumentierten, der Verzicht auf die Todesstrafe könnte bei der herrschenden Stimmung im Volk andere Vorlagen des Strafrechts (Ausbau der Strafanstalt, Kriminalgesetz) gefährden. Zudem wurde die Position vertreten, die Todesstrafe sei durch die Beschlüsse des Bundes sowieso wieder möglich. Schliesslich kippte der Grosse Rat. Am 2. Dezember 1883 stimmte er dem revidierten Strafgesetz mit Todesstrafe deutlich mit 100 zu 47 Stimmen zu bei 26 Absenzen und 2 Enthaltungen.

Das Stimmverhalten der 44 Toggenburger ist bekannt, weil diese Abstimmung unter Namensaufruf erfolgte. 20 Toggenbur-



ger Grossräte stimmten für die Todesstrafe, 16 dagegen, während 8 bei der Abstimmung nicht anwesend waren. Klar mit 6 Ja, 1 Nein und zwei Abwesenden für die Todesstrafe stimmten die Vertreter des Bezirks Alttoggenburg, der schon in der eidgenössischen Volksabstimmung für die Todesstrafe eingetreten war. Die Vertreter des Bezirks Untertoggenburg stimmten mit 8 zu 6 Stimmen gegen die Todesstrafe, während Neutoggenburg (4 Ja, 4 Nein) und Obertoggenburg (4 Ja, 3 Nein) praktisch ausgeglichen waren.

Eine Volksabstimmung fand nicht statt, das neue Strafgesetz trat bereits am 8. Januar 1883 in Kraft. Mäder kommentiert: «Damit fand die Todesstrafe, offenbar um einer herrschenden Stimmung im Volke Rechnung zu tragen, sowie in Rücksicht auf wichtige Gesetzesvorlagen im St.Gallischen Strafrecht wieder Eingang.» Und, so wäre anzufügen, blieb dort bis zur Abschaffung der Todesstrafe durch das erste eidgenössische Strafgesetzbuch, das auf das Jahr 1942 in Kraft gesetzt wurde.

Der Kanton St.Gallen war also das Thema der Todesstrafe noch nicht los, obwohl hier das letzte Todesurteil im Jahr 1843 vollzogen worden war – nota bene vor einem Publikum von gegen 10000 Personen. Bis zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe sind im Kanton St.Gallen insgesamt noch 7 Todesurteile ausgesprochen worden. Vollzogen wurde keines mehr. Auch nicht dasjenige gegen den Mörder Paul Irniger, der 1937 bei Rapperswil zwei Menschen getötet hatte und im April 1938, also noch vor der eidg. Abstimmung über das schweizerische Strafgesetzbuch, zum Tode verurteilt worden war. Irniger wurde aber vom St.Galler Grossen Rat im November des gleichen Jahres, also noch der eidg. Abstimmung, die die Abschaffung der Todesstrafe gebracht hatte, gegen den Antrag von Regierung und Staatsanwaltschaft begnadigt. Die Tatsache, dass «die Todesstrafe in der Schweiz eigentlich abgeschafft, aber das Gesetz formell noch nicht in Kraft gesetzt war, (dürfte) eine Rolle bei der Begnadigung gespielt haben», kommentiert Stefan Suter in seiner Darstellung «Guillotine oder Zuchthaus». Irniger wurde aber nach seiner Begnadigung an den Kanton Zug ausgeliefert, wo man solche Bedenken weniger gewichtete. Im Kanton Zug hatte sich Irniger wegen eines im Jahr 1933 an einem Taxichauffeur begangenen Mordes zu verantworten. Er wurde wiederum zum Tod verurteilt und als zweitletzter Schweizer im Jahr 1939 hingerichtet, etwas mehr als ein Jahr, nachdem sich die Schweizer Stimmberechtigten für die Abschaffung der Todesstrafe im zivilen Strafrecht ausgesprochen hatten, aber gut zwei Jahre be-





Stein zum Gedenken an das Verbrechen an Frida Bruggmann an der Strasse Lichtensteig–Wigetshof. Toggenburger Museum Lichtensteig.



vor dieses erste schweizerische Strafgesetzbuch auch in Kraft trat.

Am Anfang dieser Nachforschung stand der verschwundene Gedenkstein für das ermordete Mädchen Frida Bruggmann. Der Stein ist aber nicht verschwunden, nicht, wie viele vermuteten, einfach ins gleiche Tobel hintergeworfen worden wie die Leiche des ermordeten Mädchens. Der um die Lokalgeschichte Lichtensteigs verdiente, inzwischen verstorbene Charly Weber hat den Stein vor vielen Jahren aus genau dieser Sorge zu sich genommen und aufbewahrt. Der Stein müsste restauriert und wieder aufgestellt oder aber im Toggenburger Museum aufbewahrt werden, damit die Erinnerung an einen Mord nicht verloren geht, der zum Ausgangspunkt für ein Stück Schweizer Strafrechtsgeschichte geworden ist.

Und damit man auch in Zukunft lesen kann, was die Eltern zum Gedenken an ihr ermordetes Kind auf diesen Stein haben schreiben lassen:

*Auf dieser Stätte wurde d 22  
November 1878 Abends ½ 5 Uhr  
Frida Bruggmann Feld  
Durch Verbrecherhand im 11.  
Altersjahr (ge)tödet.*

*Lebt wohl ihr (meine) Lieben  
Du treues Elternherz  
Lasst ab von dem Betrübten  
Vergesst Euern Schmerz  
Mir ist sehr wohl geschehen  
Ich leb in Wonn und Freud  
Ihr sollt mich wieder sehen  
Dort in Ewigkeit.*

## Quellen

- Akten zum Prozess gegen Johann Bleiker, ca. 250 Seiten, Staatsarchiv St.Gallen, Signatur: GA 002/135.
- Stammbuch der Strafanstalt St. Jakob, Staatsarchiv St.Gallen, Signatur: KA R.86 B 5 (Nr. 1880 [-> Stammbuch-Nr. von Bleiker]).
- Protokollbuch des St.Galler Kantonsgerichts mit dem Urteil über Johann Bleiker, Staatsarchiv St.Gallen, Signatur: G 15.7.2.
- St.Gallischer Polizeianzeiger, Staatsarchiv St.Gallen, Signatur: ZA 261.
- Staatskalender, Signatur: ZA 002.
- Bundesarchiv Bern, diverse Akten, u. a. Protokolle von National- und Ständerat der Jahre 1878 und 1879 sowie Petitionsbogen aus dem Toggenburg.
- Toggenburger Bote, Mikrofilm, Nationalbibliothek Bern.
- Toggenburger Nachrichten, Mikrofilm, Nationalbibliothek Bern.
- Wyler Zeitung, Mikrofilm, Vadiana St.Gallen.

## Literatur

- BRENZIKOFER PAUL: Strafvollzug im 19. Jahrhundert, in: St.Galler Geschichte, Band 5: Die Zeit des Kantons 1798–1861, St.Gallen 2003.
- MÄDER PAUL: Geschichtliches über die Todes-Strafe in der Schweiz, Dissertation Universität Bern, Uznach 1934.
- KÖLZ ALFRED: Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte, Bern 1992/2004.
- SUTER STEFAN: Guillotine oder Zuchthaus? Die Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz, Basel 1997.

## Dank

Ich danke Gerold Scheurer, Bauer und Chronist, Oberhelfenschwil, Robert Forrer, alt Stadtmann in Lichtensteig, Patric Schnitzer und Markus Kaiser vom Staatsarchiv St.Gallen für ihre Unterstützung.